

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 11

**Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen
und Auszeichnungen durch die Stadt Wunsiedel (Ehrungssatzung)**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	19.09.2019			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	24.09.2019			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	05.10.2019			
Nr.	142			
Tag des Inkrafttretens	06.10.2019			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**Satzung
über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
und anderer Ehrungen und Auszeichnungen
durch die Stadt Wunsiedel (Ehrungssatzung)**

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert folgende Ehrungssatzung:

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Wunsiedel kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung -GO- Persönlichkeiten die mit einem dauerhaft großen persönlichen Einsatz und unmittelbaren Wirken zur Repräsentanz der Stadt beitragen haben, das Ansehen der Stadt nachhaltig zu steigern, zu Ehrenbürger/innen ernennen. Die/Der Ehrenbürger/in erhält einen Ehrenbürgerbrief.

(2) Ehrenbürger/innen sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

(3) Ehrenbürger/innen, die unverschuldet wirtschaftlich in Not geraten, kann der Stadtrat einen einmaligen oder laufenden Ehrensold gewähren.

§ 2

Ehrenring

(1) Die Stadt Wunsiedel kann an Personen mit Wirkungskreis in Wunsiedel den Ehrenring verleihen.

(2) Die zu ehrende Person muss durch ihr durchgängiges Wirken über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren besondere und nachhaltige Verdienste zur positiven Entwicklung und des Ansehens der Stadt geleistet haben.

(3) Wirtschaftlicher Erfolg als privater Unternehmer oder die alleinige Tatsache, dass der Firmensitz sich seit Jahren in Wunsiedel befindet, ist für diese Ehrung nicht relevant.

(4) Um die Besonderheit dieser Ehrung zu unterstreichen wird der Ehrenring höchstens alle 2 Jahre verleihen.

§ 3 Ehrenmedaille

(1) Die Stadt Wunsiedel kann an Personen mit Wirkungskreis in Wunsiedel die Ehrenmedaille verleihen.

(2) Die zu ehrende Person muss sich in einem Zeitraum von 15 Jahren mehrfach herausragende Verdienste in Ehrenamt, Kultur, Soziales, Umwelt, Wissenschaft oder Sport zum Wohle oder Ansehen der Stadt Wunsiedel erworben haben. Dazu zählen auch regelmäßige Spenden in diesen Zeitraum an Sportvereine und soziale Einrichtungen.

(3) Alternativ können auch Personen, die sich durch herausragende einmalige Einzelleistungen in den Bereichen Kultur, Soziales, Umwelt, Wissenschaft oder Sport Verdienste erworben haben, geehrt werden.

(4) Wirtschaftlicher Erfolg als privater Unternehmer oder die alleinige Tatsache, dass der Firmensitz sich seit Jahren in Wunsiedel befindet, ist für diese Ehrung nicht relevant.

(5) Um die Besonderheit dieser Ehrung zu wahren, dürfen pro Jahr nur bis zu 2 Personen geehrt werden.

(6) Mit der Ehrenmedaille wird eine Anstecknadel verliehen.

§ 4 Verdienstmedaille

(1) Die Stadt Wunsiedel kann an Personen mit Wirkungskreis in Wunsiedel die Verdienstmedaille verleihen.

(2) Die zu ehrende Person muss sich in einem Zeitraum von 10 Jahren mehrfach besondere Verdienste in Ehrenamt, Kultur, Soziales, Umwelt, Wissenschaft oder Sport zum Wohle oder Ansehen der Stadt Wunsiedel erworben haben. Dazu zählen auch regelmäßige Spenden in diesen Zeitraum an Sportvereine und soziale Einrichtungen.

(3) Alternativ können auch Personen, die sich durch besondere einmalige Einzelleistungen in den Bereichen Kultur, Soziales, Umwelt, Wissenschaft oder Sport Verdienste erworben haben, geehrt werden.

(4) Wirtschaftlicher Erfolg als privater Unternehmer oder die alleinige Tatsache, dass der Firmensitz sich seit Jahren in Wunsiedel befindet, ist für diese Ehrung nicht relevant.

(5) Um die Besonderheit dieser Ehrung zu wahren, dürfen pro Jahr nur bis zu 2 Personen geehrt werden.

(6) Mit der Verdienstmedaille wird eine Anstecknadel verliehen.

§ 5

Ehrenbrief

(1) Die Stadt Wunsiedel kann den Ehrenbrief der Stadt Wunsiedel verleihen. Mögliche Empfänger dieser Ehrung sind:

- a. Personen mit Wirkungskreis in Wunsiedel, die sich Verdienste in den Bereichen Kultur, Soziales, Umwelt, Wissenschaft erworben haben.
- b. Firmen die die Stadt Wunsiedel in den Bereichen der Kunst, der Wissenschaft oder des Sozialwesens außergewöhnlich unterstützt haben.
- c. Organisationen (keine politischen Organisationen), Institutionen, Selbsthilfegruppen oder Vereine mit Wirkungskreis in Wunsiedel für
 - I. herausragende Leistungen im sozialen oder kulturellen Bereich
 - II. Jugendarbeit und erhebliches Wachstum im Verein
 - III. ordentliche Jubiläen von Vereinen

(2) Wirtschaftlicher Erfolg als privater Unternehmer oder die alleinige Tatsache, dass der Firmensitz sich seit Jahren in Wunsiedel befindet, ist für diese Ehrung nicht relevant.

(3) Um die Besonderheit dieser Ehrung zu wahren, dürfen pro Jahr nur bis zu 5 Ehrenbriefe verliehen werden.

II. Verleihung der Dankurkunde für herausgehobene ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen, Verbänden und Organisationen

§ 6

Dankurkunde

(1) Die Stadt Wunsiedel kann für langjährige, verantwortungsvolle und herausgehobene ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen, Verbänden und Organisationen – z.B. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Jugend- oder Spartenleiter für mindestens 12 Jahre ununterbrochener Tätigkeit in diesem Amt die Dankurkunde verleihen. Sie kann auch für andere besondere ehrenamtliche Leistungen von Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen werden.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Dankurkunde haben die Wunsiedler Vereine, Verbände, Organisationen und der Vorsitzende des Stadtsportverbandes. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Vorschlagsrecht wird jährlich höchstens zwei Personen je Verein, Verband oder Organisation begrenzt. Über die vorliegenden Anträge entscheidet der Stadtrat.

(3) Die Dankurkunde kann auch an Personen verliehen werden, die für Wunsiedler Vereine, Verbände und Organisationen tätig sind, aber ihren Wohnsitz nicht in Wunsiedel haben. Soweit ein Gruppenengagement mit der Dankurkunde ausgezeichnet werden soll, gilt die Begrenzung auf 2 Personen pro Verein, Verband oder Organisation nicht.

III. Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kultur und der Wissenschaft

§ 7

Kulturplakette

(1) Für hervorragende musikalische Leistungen kann die Stadt Wunsiedel die Kulturplakette mit dazugehöriger Urkunde verleihen. Die Kulturplakette wird in drei Stufen verliehen: Gold, Silber und Bronze.

(2) Für den Fall, dass eine Person in einem Jahr die Voraussetzungen für mehrere Auszeichnungen erfüllt, wird nur die höherwertige Plakette vergeben. Erfüllt eine

Gruppe bzw. Institution die Voraussetzungen, so erhält die Gruppe bzw. Institution die Plakette; die Urkunde erhält jedes Mitglied der jeweiligen Gruppe bzw. Institution.

(3) Die Kulturplakette wird Personen, Gruppen, bzw. Institutionen für nachstehende Leistungen und Erfolge verliehen:

- a. In Gold: Sieger in einem Bundeswettbewerb
- b. In Silber: Sieger in einem Landeswettbewerb
- c. In Bronze:
 - I. Teilnahme an einem Bundeswettbewerb
 - II. Erringung der Plätze 2 – 6 in einem Landeswettbewerb
 - III. Sieger in einem Regionalwettbewerb (z.B. Oberfranken, Nordbayern)

(4) Die Auszeichnungen können nur an Personen verliehen werden, die

- a) entweder ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Wunsiedel haben
oder
- b) soweit sie auswärts wohnhaft sind, ihre Erfolge als Mitglied einer Wunsiedler Institution errungen haben.

(5) Die Plakette wird mit der Jahreszahl versehen; sie kann alljährlich neu errungen werden. Die Plakette ist entsprechend der jeweilig erbrachten Leistung bronze-, silber-, oder goldfarben. Die Plakette ist auf der Vorderseite mit dem Eindruck „STADT WUNSIEDEL - für hervorragende musikalische Leistungen -“ und auf der Rückseite mit dem Namen und dem Erfolg der Person, Gruppe bzw. der Institution zu versehen.

§ 8

Kinder- und Jugendpreis

(1) Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der bildenden und darstellenden Kunst, der Literatur sowie der Wissenschaft kann die Stadt Wunsiedel den Kinder- und Jugendpreis mit dazugehöriger Urkunde verleihen.

(2) Der Kinder- und Jugendpreis wird an Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 22 Jahren verliehen. Es können ein 1., 2. und 3. Preis, sowie ein Sonderpreis verliehen werden.

(3) Der Kinder- und Jugendpreis wird Personen, Gruppen bzw. Institutionen für nachstehende Leistungen und Erfolge verliehen:

a. Bei erfolgreicher Teilnahme an einem regionalen bzw. überregionalen Wettbewerb
oder

b. Aufgrund der jährlichen Auslobung der Stadt Wunsiedel. Die Auslobung erfolgt durch den Kulturausschuss.

(4) Neben einer Urkunde ist der 1. Platz mit 100 €, der 2. Platz mit 75 € und der dritte Platz mit 50 € dotiert. Der Sonderpreis kann bis 50 € honoriert werden.

(5) Für den Kinder- und Jugendpreis können sich Personen, Gruppen bzw. Institutionen bewerben. Die Unterlagen sind bei der Stadtverwaltung einzureichen.

IV. Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports

§ 9

Sport-Ehrenbrief

(1) Für besondere Verdienste und hervorragenden Einsatz auf dem Gebiet der Leibesübungen und in der Sportführung kann der Sport-Ehrenbrief verliehen werden. Die Verleihung kann an eine Person nur einmal erfolgen. Der Sport-Ehrenbrief wird als gerahmte Urkunde und entsprechender goldfarbener Ehrennadel (Wappen der Stadt Wunsiedel mit Kranz und Text; Sportehrenbrief) verliehen.

(2) Der/Die zu Ehrende muss mindestens 12 Jahre an verantwortlicher Stelle im Verein tätig gewesen sein oder mindestens 10 Jahre im Verband BLSV oder Fachverband mitgearbeitet haben sowie die Verdienstnadel des BLSV in Silber oder eine vergleichbare Auszeichnung der Fachverbände erhalten haben.

(3) Der/Die Vorsitzende des Stadtsportverbandes sowie alle dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine/Verbände in der Stadt Wunsiedel haben alljährlich unaufgefordert entsprechende Anträge jeweils bis 31. Januar, unter Vorlage entsprechender Urkunden oder sonstigen Unterlagen zu stellen.

§ 10

Sportplakette / Sportnadel

(1) Für hervorragende sportliche Leistungen kann die Stadt Wunsiedel die Sportplakette/Sportnadel mit dazugehöriger Urkunde verleihen.

(2) Die Sportplakette/Sportnadel wird in drei Stufen verliehen; Gold, Silber und Bronze. Für den Fall, dass ein/e Sportler/in in einem Jahr die Voraussetzungen für mehrere Auszeichnungen erfüllt, wird nur die höherwertige Plakette/Nadel vergeben.

(3) Werden die Voraussetzungen von einer Person erfüllt, so erhält diese die Sportplakette und eine Urkunde. Werden die Voraussetzungen von einer Mannschaft erbracht, so erhält jedes Mitglied der erfolgreichen Mannschaft eine Nadel mit Etui und eine Urkunde.

(4) Die Sportplakette/Sportnadel in Gold wird Sportlern für nachstehende Leistungen und Erfolge verliehen:

- a. Teilnahme an olympischen Spielen oder offiziellen Weltmeisterschaften eines Sportfachverbandes
- b. Teilnahme an offiziellen Europameisterschaften eines Sportfachverbandes
- c. Erringung der Plätze 1 bis 3 bei einer Deutschen Meisterschaft eines Sportfachverbandes
- d. Berufung in eine deutsche Nationalmannschaft bei Länderkämpfen oder Länderspielen,
- e. die mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet werden, ohne dass sie die Voraussetzungen nach a bis d erfüllt haben,
- f. Aufstellung eines deutschen Rekordes.

(5) Die Sportplakette/Sportnadel in Silber wird Sportler/innen für nachstehende Leistungen und Erfolge verliehen:

- a. Erringung der Plätze 4 bis 6 bei Deutschen Meisterschaften eines Sportfachverbandes
- b. Erringung der Plätze 1 bis 3 bei einer süddeutschen Meisterschaft eines Sportfachverbandes
- c. Erringung einer Bayer. Meisterschaft
- d. Berufung in eine Bayerische Auswahlmannschaft bei Vergleichskämpfen oder Auswahlspielen
- e. Aufstellung eines Bayerischen Rekords.

(6) Die Sportplakette/Sportnadel in Bronze wird Sportler/innen für nachstehende Leistungen und Erfolge verliehen:

- a. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, soweit nicht unter Abs. 4 und 5 erfüllt sind (ab Platz 7)

- b. Erringung der Plätze 4 bis 6 bei Süddeutschen Meisterschaften Sportfachverbandes
- c. Erringung der Plätze 2 bis 6 bei Bayerischen Meisterschaften eines Sportfachverbandes
- d. Erringung eines Nordbayerischen Titels oder Oberfränkischen Meisterschaft
- e. Berufung in eine Nordbayerische/Oberfränkische Auswahlmannschaft bei Vergleichskämpfen oder Auswahlspielen.

(7) Die Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die:

- a. entweder ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Wunsiedel haben
oder
- b. soweit sie auswärts wohnhaft sind, ihre Erfolge als Mitglied eines Wunsiedler Vereins errungen haben.

(8) Voraussetzung für die Verleihung ist, dass das allgemeine Verhalten in der Öffentlichkeit und im Verein die Auszeichnung rechtfertigt.

(9) Der Vorsitzende des Stadtsportverbandes sowie alle dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine/Verbände in der Stadt Wunsiedel haben alljährlich unaufgefordert entsprechende Anträge, jeweils bis 31. Januar, unter Vorlage entsprechender Urkunden oder sonstiger Unterlagen stellen.

(10) Die Sportplakette/Sportnadel ist entsprechend der jeweilig erbrachten Leistung bronze-, silber-, oder goldfarben. Die Plakette wird mit der Jahreszahl versehen; sie kann alljährlich neu errungen werden. Die Plakette ist auf der Vorderseite mit dem Aufdruck: „STADT WUNSIEDEL – für hervorragende sportliche Leistungen -“ und auf der Rückseite mit dem Namen und dem Erfolg des Sportlers zu versehen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Verleihungsanträge

(1) Der/Die erste Bürgermeister/in und die Stadtratsfraktionen sind berechtigt, Vorschläge für Ehrungen der §§ 1 bis 5 nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Das Vorschlagsrecht für Auszeichnungen für besondere Leistungen der §§ 6 bis 10 nach dieser Satzung ist in den einzelnen Paragraphen beschrieben.

(3) Über die Verleihung der in den §§ 1 bis 10 dieser Satzung aufgeführten Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Stadtrat. Die Ehrungen werden durch den/die erste/n Bürgermeister/in in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

§ 12

Widerruf

Die Stadt Wunsiedel kann auf Beschluss des Stadtrates Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens eines Trägers widerrufen. Bei Widerruf der Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in bedarf es, in Anlehnung an Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Auszeichnung sind in diesem Fall an die Stadt Wunsiedel zurückzugeben.

§ 13

Altbürgermeister

(1) Früheren ersten Bürgermeistern/innen kann nach Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ oder „Altoberbürgermeister/in“ verliehen werden.

(2) Aus dem Titel ergeben sich keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber der Stadt.

§ 14

Verleihung

Um die Besonderheit der Ehrungen hervorzuheben, ist dafür ein würdiger Rahmen außerhalb der Stadtratssitzung für den Festakt – z.B. der jährliche Neujahrsempfang, Frühlingsfest der Vereine – vorzusehen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Folgende Satzungen treten mit amtlicher Bekanntmachung der neuen Ehrensatzung außer Kraft:

a. Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und andere Ehrungen durch die Stadt Wunsiedel vom 03.05.1976

b. Ehrenordnung der Stadt Wunsiedel für Personen, die in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen ehrenamtlich tätig sind vom 12.05.2004

c. Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kultur und der Wissenschaft vom 21.05.2010

d. Verleihordnung über Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 29.11.1968

e. Richtlinien über die Verleihung von Preisen der Stadt Wunsiedel für kulturelle Leistungen vom 25.01.2000

Wunsiedel, 24.09.2019

Karl-Willi Beck

Erster Bürgermeister